



Satzung des 1. FC Sonthofen e. V.

§ 1 Name – Sitz – Vereinsfarben

1. Mitglieder der bisherigen Fußballabteilung des TSV Sonthofen gründen einen neuen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll.

Der Gründung schließen sich Personen an, die vorher nicht Mitglieder der Fußballabteilung des TSV Sonthofen waren.

2. Der Verein führt den Namen: **1. FC Sonthofen**

3. Die Vereinsfarben sind rot.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein will Mitglied des bayerischen Landes – Sportverbandes e. V. und des bayerischen Fußballverbandes im bayerischen Landes – Sportverband e. V. werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

2. Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit – Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung des Fußballsportes, der körperlichen und der charakterlichen Ertüchtigung und Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder.

7. Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes – Sportverband e. V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle, die bei der Gründungsversammlung des Vereines ihre Mitgliedschaft erklärten.
2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; diese Erklärung ist bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erklären.

Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang beim Verein maßgebend.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es nach Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes einzuberufen. In dieser Vorstandssitzung wird abschließend über den Ausschluss entschieden.

5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ des Vereines, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters gemäß § 10 Z. 1 Buchst. d der Satzung sind auch Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
5. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

Soweit ein Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann es auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt, in der das Mitglied erklärt, für den Fall der Wahl das angetragene Amt anzunehmen.

§ 8 Vereinsorgane

die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe im „Allgäuer Anzeigebblatt“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Veröffentlichung im „Allgäuer Anzeigebblatt“ folgenden Kalendertages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des sportlichen Leiters
 - Bericht des Jugendleiters
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen – Neuwahlen erfolgen im Turnus von zwei Jahren
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6. Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Mehrere Wahlen und Abstimmungen könne in einem Wahlgang erledigt werden.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies beschließt

oder

mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- Dem Präsidenten
- einem Vizepräsidenten
- dem Spielleiter Senioren Herren
- dem Jugendleiter männliche Junioren
- dem Spielleiter Damen/weibliche Junioren.

2. dem erweiterten Vorstand – Gesamtvorstand:

- Dem Kassierer
- dem Marketingleiter

- dem stellvertretenden Spielleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- dem Schriftführer
- dem Pressewart.

3. Der Vorstand kann und darf sich Beiräte und Ausschüsse bestellen. Die Personenzahl ist nicht vorgeschrieben.

Der Vorstand ist Vertreter im Sinne des §§ 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäfts – und Finanzordnung.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Nr. 1 vor Ablauf der Amtszeit aus, übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die kommissarische Übernahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf der nächsten Vorstandssitzung, die dem Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt.

6. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Regelmäßige Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Im Übrigen immer dann, wenn das Interesse des Vereines eine frühere Sitzung erfordert.

Sämtliche Einladungen erfolgen durch ein Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen ist durch den Vorstand eine außerordentliche Vorstandssitzung dann binnen einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen. Die Wochenfrist beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Vorstand.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er behandelt außerdem Aufgaben, für die eine Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

9. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, berät die Bewilligung von Ausgaben und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Wahlen – alle zwei Jahre

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden jedes einzeln für ihr Amt gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt 2 (in Worten: zwei) Jahre. Der Präsident wird in Jahren mit ungerader Zahl, die anderen Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes im Jahr mit gerader Zahl gewählt.

Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, dass für das Amt zwei oder mehrere Personen kandidieren und dass mindestens zehn anwesende, stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, für die eine Ungültigkeit durch den Wahlleiter festgestellt wird, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

3. Ein Vorstandsmitglied ist wirksam gewählt, wenn es nach den Wahlen durch die Mitgliederversammlung persönlich erklärt, die Wahl anzunehmen. Ein in der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesendes Mitglied darf nur dann gewählt werden, wenn dieses vorher schriftlich die Annahme des Amtes im Falle einer Wahl erklärt hat.

4. Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlvorgang und das Wahlergebnis eine Niederschrift.

5. Die zwei Kassenrevisionen werden vom Gesamtvorstand benannt. Diese Personen werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren für die jeweilige Amtszeit des gewählten Präsidenten benannt.

§ 12 Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, Aufnahmegebühren sind zulässig.

2. Bis zur Neufestsetzung gelten die zuletzt beschlossenen Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Neben den Mitgliedsbeiträgen können auch Aufwendungen für Ausbildungsleistungen des Vereins, insbesondere im Jugendbereich, festgesetzt werden.

Über die Festsetzung und deren Höhe, die auch von der Spielklasse einer Jugendmannschaft und den damit einhergehenden Aufwendungen abhängen kann, macht der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme bzw. die Ablehnung.

Für den Fall der Annahme ist diese Zusatzgebühr in dem Jahr, in dem sie angenommen worden ist, neben den Mitgliedsbeiträgen zu bezahlen.

Mitglieder, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, diese Zusatzgebühr zu bezahlen (Arbeitslosigkeit etc.) können beim Vorstand einen Befreiungsantrag stellen. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

Die Zusatzgebühr ist so lange zu bezahlen, bis die Mitgliederversammlung eine anderweitige Entscheidung (Aufhebung, Verringerung oder Erhöhung) trifft.

§ 13 Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagungsordnungspunkt -Auflösung des Vereines- stehen.

2. Für die Einberufung gelten die Fristen wie bei einer Mitgliederversammlung. Der Einladung hat auf gleichem Wege zu erfolgen wie bei der Mitgliederversammlung.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereines darf nur erfolgen, wenn es

der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat

oder

von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, oder weil er nicht die erforderlichen 50 % der Mitglieder anwesend sind, dann ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die laufenden Geschäfte abwickeln und vorhandenes Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

7. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist mit Genehmigung des Finanzamtes und der Stadt Sonthofen mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen der wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

- Ende -